

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 4. August 1955

40. Stück

153. Bundesgesetz: Finanzausgleichsgesetz 1956 — FAG. 1956.
 154. Bundesgesetz: Hochschul-Organisationsgesetz.
 155. Bundesgesetz: Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.
 156. Bundesgesetz: Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1955.
 157. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955.
 158. Bundesgesetz: Journalistengesetznovelle 1955.
 159. Bundesgesetz: Garantiegesetz 1955.
 160. Bundesgesetz: Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz.
 161. Verordnung: Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, der Französischen Republik und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland.

153. Bundesgesetz vom 30. Juni 1955 zur Durchführung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (Finanzausgleichsgesetz 1956 — FAG. 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung.

§ 1. Die Länder tragen den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter lit. a bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
 1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
 2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,
 3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

- c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter lit. a angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Zum Personal- und Amtssachaufwand gehört nicht der Aufwand für die bei der Bundesstraßenverwaltung und bei der Bundeswasserbauverwaltung sowie bei den Meliorationen und Güterwegbauten beschäftigten, nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach Kollektivvertrag entlohnenden ständigen und nicht ständigen Bediensteten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden.

Die Länder tragen bei Bauunternehmungen, deren Träger der Bund ist oder zu deren Kosten der Bund Beiträge leistet, die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben, sofern die Verfassung der Projekte, die Bauleitung oder die Bauführung durch ihr ständiges Personal besorgt werden kann. Andernfalls sind die Kosten jenen Mitteln zu entnehmen, aus denen die Baukosten bedeckt werden. Bei Bauführungen aller Art, die auf Grund einer durch besondere Bundes- oder Landesgesetze gebildeten Konkurrenz durchgeführt werden, sind die Ausgaben für die Projektierung, die Bauleitung und die Bauführung aus dem Baufonds zu bestreiten. Dies gilt auch für Bauführungen, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

ABSCHNITT II.

Abgabenwesen.

A. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögenssteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, die einmalige und die laufende Sühneabgabe, der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 20 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuer und der Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wettten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungsteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954), die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, der Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken, der Kulturgröschen und

die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, sind nicht Gegenstand der Teilung. Die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der in § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken, des Aufbauzuschlages zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, des Kulturgröschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Verhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)	50	30	20
Umsatzsteuer	50	33	17
Biersteuer	35	65	—
Weinsteuer	51	30	19
Mineralölsteuer	50	50	—
Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen	20	—	80
Erbschaftsteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	65	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer, der Kapitalertragsteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen;
- b) bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Weinsteuer auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechsteln nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- d) bei der Biersteuer nach dem länderspezifischen Verbrauch von Bier;
- e) bei der Mineralölsteuer wird zunächst ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten

der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem ländersweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.

(3) Die Teilung des Ertrages des Kulturgroßschens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgroßschengesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung. Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, maßgebend.

(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern mit	1 ¹ / ₆ ,
bei Gemeinden mit 1.001 bis 10.000 Einwohnern mit	1 ¹ / ₃ ,
bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit	1 ² / ₃ ,
bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern mit	2
und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit	2 ¹ / ₃

vervielfacht. Für die Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, ist in jedem Falle der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländersweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.

(5) Zur Feststellung des ländersweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern; hinsichtlich des Bundeslandes Niederösterreich überdies unterteilt für das Gebiet Niederösterreich nach dem Stande vom 31. August 1954 und für den Gebietsteil, der auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Land Niederösterreich rückgegliedert worden ist;

2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(6) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(7) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschreibungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 5 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen werden mit Ordnungsstrafen von 100 S bis 5000 S geahndet.

(9) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land — vermindert um 3 S — ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote vermindert um 3 S entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaft-

lichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 30⁴ und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

(3) Die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Hall in Tirol, Hallein und Hallstatt erhalten im Hinblick auf die in diesen Gemeinden geführten Salinenbetriebe des Bundes je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln zugeteilt. Die Zahl der Beschäftigten wird aus dem Bundesvoranschlag vorgesehenen Stand ermittelt. Die sich danach ergebenden Beträge sind den in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monats zu überweisen.

§ 6. Die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden ländersweise nach den im § 4 Abs. 2 angeführten Schlüsseln aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind 75 v. H. durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen, die restlichen 25 v. H. sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

§ 7. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben im zweitvorausgegangenen Monat bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes, doch müssen, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber mit Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt und den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung flüssig gemacht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 5 Abs. 1) zu erstrecken.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monats, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile an diese bis spätestens zum 10. jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in welchem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

(3) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist die Bundesfinanzverwaltung verpflichtet, während der ersten vier Kalendermonate den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile in jener Höhe zu gewähren, die sich aus den Bestimmungen des letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleiches ergeben würden.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totaliseur- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totaliseur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen. Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen dieser Höchstausmaße die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf landesgesetzlicher Grundlage erhobene Abgaben für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr können neben der Beförderungsteuer des Bundes weiter erhoben werden.

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer (Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Lohnsummensteuer),
3. die Feuerschutzsteuer,
4. Fremdenverkehrsabgaben,
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,
6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,
7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken.

8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,

9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,

10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegsoferzwecke,

11. Abgaben für das Halten von Tieren,

12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,

13. Abgaben von Ankündigungen,

14. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,

15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern,

16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

(2) Die in Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 sowie 16 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer festzusetzen. Hierbei dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 400 v. H.,
in den Bergbauerngemeinden der Hebesatz von 300 v. H.,

wobei die Ortsgemeinden, die als Bergbauerngemeinden zu gelten haben, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen — unter Bedachtnahme auf die lokalen Verhältnisse und die sich hieraus ergebende wirtschaftliche Lage dieser Gemeinden — festzusetzen sind,

bei der Grundsteuer von den Grundstücken das Zweifache der Erstarungsbeträge, in den Sonderfällen, in denen die Grundsteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag festzusetzen ist, der Hebesatz von 420 v. H.,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital der Hebesatz von 300 v. H.,

bei der Lohnsummensteuer 2 v. H. der Lohnsumme.

(2) Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer zueinander stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die im Abs. 1 angeführten Ausmaße nicht überschritten

werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden. Wird die Grundsteuer durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben, so ist eine Änderung der Hebesätze, die nach dem 30. Juni des laufenden Kalenderjahres beschlossen wird, für diese Organe unbeachtlich.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

a) Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturgroßschens erhalten, ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen;

b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;

d) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, Lohnsummensteuer), der Feuerschutzsteuer und der Grundsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung; hinsichtlich der Grundsteuer jedoch nur bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B.-VG.).

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, und der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten

beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage sind mit Geldstrafen von 100 S bis 5000 S zu ahnden.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates; die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März und 30. September jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalenderhalbjahres. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

(4) Die Länder haben einen Gewerbesteuer-spitzenausgleich in der Weise durchzuführen, daß von Gemeinden, deren Gewerbesteuer-aufkommen (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1955 beziehungsweise 1956 je Kopf der Einwohner 450 S übersteigt, ein Drittel des Mehrbetrages abgeschöpft wird. Insoweit es sich bei der Abschöpfung um eine Betriebsgemeinde im Sinne des Gewerbesteuer-ausgleichsgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 3/1954, in der derzeitigen Fassung handelt, wird ein Drittel des abgeschöpften Betrages auf jene Wohn-gemeinden (§ 2 Abs. 1 Gewerbesteuer-ausgleichs-gesetz) aufgeteilt, die für das Kalenderjahr 1956 beziehungsweise 1957 gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Ausgleichszuschuß haben (Wohn-gemeindenausgleich). In den Wohn-gemeindenausgleich sind Wohn-gemeinden nur insoweit einzu-beziehen, als ihr Gewerbesteuer-aufkommen (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1955 be-ziehungsweise 1956 den Betrag von 125 S je Kopf der Einwohner nicht überschritten hat. Die Auf-teilung auf diese Wohn-gemeinden hat im Ver-hältnis der Zahl der Arbeitnehmer zu erfolgen, für die für das Jahr 1956 beziehungsweise 1957 ein Ausgleichszuschuß (§ 4 Gewerbesteuer-ausgleichsgesetz) zu leisten ist. Die restlichen zwei Drittel des abgeschöpften Betrages — der ge-samte Abschöpfungsbetrag nur dann, wenn keine anspruchsberechtigte Wohn-gemeinde vorhanden

ist — sind ländersweise auf jene Gemeinden nach der sich aus der letzten Personenstands- und Be-triebsaufnahme ergebenden Einwohnerzahl auf-zuteilen, deren Aufkommen an Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1955 beziehungsweise 1956 bei Anwendung des nach diesem Bundesgesetz zulässigen Höchsthebesatzes je Kopf der Einwohner den Landesdurchschnitt nicht erreicht. Die Behörden der Bundesfinanz-verwaltung sind verpflichtet, das Gewerbesteuer-aufkommen 1955 beziehungsweise 1956 der ein-zelnen Gemeinden eines Landes der zuständigen Landesregierung bis 31. März 1956 beziehungs-weise 1957 bekanntzugeben. Die Länder haben die abzuschöpfenden Beträge festzustellen und deren Verteilung auf die anspruchsberechtigten Gemeinden vorzunehmen. Einem allfälligen Er-suchen der Landesregierung um Einbehaltung der abzuschöpfenden Beträge von der Gewerbesteuer und Überweisung dieser Beträge an das Land hat die Bundesfinanzverwaltung zu entsprechen. Auf die Anteile im Rahmen des Gewerbesteuer-spitzenausgleiches gebühren den anspruchsberechtigten Gemeinden Vorschüsse, die ihnen bis 30. September 1956 beziehungsweise 1957 zu überweisen sind. Die endgültige Abrechnung ist gleichzeitig mit der endgültigen Festsetzung der gebührenden Beträge durchzuführen.

ABSCHNITT III.

Umlegung.

§ 12. (1) Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Län-der darf nur bis zu 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bun-desabgaben erfolgen.

(2) Die den Ländern gemäß § 23 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, eingeräumte Umlegungsbefugnis bleibt unberührt.

ABSCHNITT IV.

Beiträge der Länder und Gemeinden sowie Zweckzuschüsse des Bundes.

§ 13. (1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonder-schulen Beiträge zu leisten, und zwar:

- a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1956 beziehungs-weise 1957 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände (Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Musik, Religion usw.) $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler an mehr-klassigen Volksschulen, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der

Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Den so ermittelten Lehrerzahlen sind je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn (literarischer Lehrer) und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf den Überstand entfällt. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Überstandes sind:

1. von den zum Stichtag 15. Oktober 1956 beziehungsweise 1957 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Schulstatistik veröffentlichten Zahlen die Schülerzahlen an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen und die Anzahl der einklassigen öffentlichen Volksschulen und deren Schülerzahlen;

2. die vom Bundesministerium für Unterricht für den gleichen Stichtag nachgewiesene anrechenbare Anzahl an Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände.

Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1956 beziehungsweise 1957 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. In den Monaten Jänner bis Dezember 1956 beziehungsweise 1957 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1956 beziehungsweise 1957 und der Dienstpostenpläne 1956 beziehungsweise 1957 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahlen an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 15. Oktober 1955 beziehungsweise 1956 und nicht auf die Neuaufnahme von Lehrern nach dem 15. Oktober 1955 beziehungsweise 1956 zurückzuführen ist und wenn das Land nachweist, daß der Überstand an Lehrern nicht durch Entlassung von Vertragslehrern beseitigt werden kann, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen;

o) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das

65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im Ausmaß von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(3) Die Stadt Wien und die Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes einen Beitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1935 zu leisten. Das Ausmaß der Beiträge ist vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Volkszahl und des Kopfbetrages von 20 S neu festzusetzen.

(4) Der Bund kann den von den Ländern und Gemeinden für eigene Rechnung geführten Theatern und jenen Theatern, zu deren Abgangsdeckung die Länder beziehungsweise Gemeinden vertraglich verpflichtet sind, zur teilweisen Deckung eines allfälligen Gebarungsabganges Zuschüsse gewähren. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Falle jene Beträge nicht übersteigen, die die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges aufwenden.

ABSCHNITT V.

Vorzugsanteil des Bundes.

§ 14. (1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1956 beziehungsweise 1957 mit Ausnahme des Kulturgröschens wird ein Betrag von je 685 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 33 1/3 v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien mit Ausnahme jener Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954,

an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, $40 \frac{2}{3}$ v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist das Verhältnis der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens maßgebend:

1. hinsichtlich der Aufteilung der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallenden Quote,

2. hinsichtlich der Aufteilung des auf die Gemeinden ohne Wien (Gebietsstand 31. August 1954) entfallenden Anteiles, nach Ländern zusammengefaßt,

3. hinsichtlich der Ermittlung der Quote des Bundesvorzugsanteiles, welche im Zusammenhang mit der vorerwähnten Gebietsänderung von dem Wien treffenden Anteil ($33 \frac{1}{3}$ v. H.) auszuscheiden ist, und ebenso hinsichtlich der Aufteilung des so ermittelten Betrages auf Niederösterreich-Land und die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden.

Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt.

Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1955 beziehungsweise 1956 und des Hebesatzes von 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1955 beziehungsweise 1956 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1955 beziehungsweise 1956 und des Hebesatzes von 250 v. H.; die Auswirkungen des Gewerbesteuer Spitzenausgleiches sind zu berücksichtigen;

abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

a) 50 v. H. des für 1955 beziehungsweise 1956 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

b) 20 v. H. des für 1955 beziehungsweise 1956 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1956 beziehungsweise 1957 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1955 beziehungsweise 1956 veranschlagt erscheint.

(2) Die Landesumlage ist von den Bruttoertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien als Gemeinde, vermindert um 5 v. H. des auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes, zu berechnen. Die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Beträge von 25 v. H. sind aus den um den Vorzugsanteil des Bundes gekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden zu ermitteln.

ABSCHNITT VI.

Schlußbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Kraft und verliert mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 mit 31. Dezember 1957 seine Wirksamkeit.

(2) Mit 31. Dezember 1955 tritt das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, der 2. Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 150, und der Finanzausgleichsnovelle 1955, BGBl. Nr. 9, außer Kraft.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

154. Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschul-Organisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Charakter und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen.

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind Anstalten des Bundes. Sie unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht. Die Hochschulen und Fakultäten haben Rechtspersönlichkeit, soweit sie Angelegenheiten besorgen, auf die die Bestimmungen des § 26 Absatz 2 lit. w und x oder § 38 Absatz 1 lit. l und m oder § 52 Absatz 2 lit. w und x dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.

(2) Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Die wissenschaftliche Lehre umfaßt insbesondere auch die wissenschaftliche Berufsausbildung, die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2. Teilnahme an der Verwaltung.

(1) Die Hochschulen nehmen nach den näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten teil. Sie führen die ihnen übertragenen Angelegenheiten der Verwaltung zum Teil in einem staatlichen, zum Teil in einem autonomen Wirkungsbereich.

(2) Im staatlichen Wirkungsbereich sind die Organe der Hochschulen an die Weisungen des Bundesministeriums für Unterricht gebunden. Sie sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen und mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen.

(3) Im autonomen Wirkungsbereich werden die Hochschulen, zwar gebunden an die Rechtsvorschriften, aber frei von Weisungen, auf Grund eigener Willensbildung ihrer Organe tätig.

§ 3. Abgrenzung der Wirkungsbereiche.

(1) Der autonome Wirkungsbereich der Hochschulen und ihrer Fakultäten umfaßt die im § 26 Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 38 Absatz 1, § 42 Absatz 2, § 44 Absatz 2 und § 52 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Angelegenheiten der Verwaltung.

(2) Alle übrigen Angelegenheiten der Verwaltung gehören zum staatlichen Wirkungsbereich der Hochschulen.

§ 4. Begründungspflicht und Instanzenzug.

(1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden, sind zu begründen.

(2) In den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Absatz 2) endet der administrative Instanzenzug, soweit nicht durch Bundesgesetz anders bestimmt wird, beim Bundesministerium für Unterricht.

(3) In den Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Absatz 1) endet der administrative Instanzenzug bei der gesetzlich berufenen obersten akademischen Behörde.

§ 5. Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht.

(1) Die akademischen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Unterricht ihre Verhandlungsschriften ohne besondere Aufforderung vorzulegen (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 4, § 30 Absatz 4, § 34, § 37, § 42 Absatz 4, § 44 Absatz 7, § 48, § 51).

(2) Die akademischen Behörden sind verpflichtet, auf Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht diesem die Akten über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen.

(3) Die akademischen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Unterricht die von diesem gewünschten Auskünfte zu erteilen und vom Bundesministerium für Unterricht angeordnete Erhebungen anzustellen.

(4) Das Bundesministerium für Unterricht kann die Ausführung von Beschlüssen der akademischen Behörden, die nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seiner Genehmigung bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einstellen, wenn sie mit bestehenden Vorschriften in Widerspruch stehen. Die zuständigen akademischen Behörden sind in einem solchen Falle verhalten, den der Rechtsanschauung des Bundesministeriums für Unterricht entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

§ 6. Bestehende Hochschulen.

Es bestehen folgende Hochschulen:

- a) die Universität in Wien;
- b) die Universität in Graz;
- c) die Universität in Innsbruck;
- d) die Katholisch-theologische Fakultät in Salzburg;
- e) die Technische Hochschule in Wien;
- f) die Technische Hochschule in Graz;
- g) die Montanistische Hochschule in Leoben;
- h) die Hochschule für Bodenkultur in Wien;
- i) die Tierärztliche Hochschule in Wien;
- j) die Hochschule für Welthandel in Wien.

§ 7. Fakultäten.

- (1) Die Universitäten gliedern sich in
- a) eine Katholisch-theologische,
 - b) eine Rechts- und staatswissenschaftliche,
 - c) eine Medizinische,
 - d) eine Philosophische Fakultät.

An der Universität Wien besteht außerdem eine Evangelisch-theologische Fakultät.

(2) Die Technischen Hochschulen gliedern sich in

- a) eine Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur,
- b) eine Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik,
- c) eine Fakultät für Naturwissenschaften.

II. ABSCHNITT.

Personal der Hochschulen.

§ 8. Personal.

Das Personal an jeder Hochschule besteht aus

- a) den Angehörigen des Lehrkörpers (§§ 9 bis 17),
- b) dem anderen wissenschaftlichen Personal (§ 19),
- c) dem nichtwissenschaftlichen Personal (§ 20).

§ 9. Angehörige des Lehrkörpers.

(1) Angehörige des Lehrkörpers sind:

- a) Personen mit der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach (*venia docendi*) an der betreffenden Hochschule: die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die emeritierten Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und die Hochschuldozenten;
- b) Personen mit der Lehrbefugnis für ein praktisches Fach oder für eine Fertigkeit an der betreffenden Hochschule: die Hochschullektoren;
- c) Personen mit der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule: die Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden;
- d) Personen ohne Lehrbefugnis, die mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden: die Lehrbeauftragten und Instruktooren.

(2) An den Universitäten tritt an die Stelle der Bezeichnung „Hochschulprofessor“, „Hochschuldozent“ und „Hochschullektor“ die Bezeichnung „Universitätsprofessor“, „Universitätsdozent“ und „Universitätslektor“.

§ 10. Ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren.

(1) Die Anzahl der Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren wird im Dienstpostenplan des Bundes festgesetzt.

(2) Für das Dienstverhältnis und die Besoldung der ordentlichen und der außerordentlichen Hochschulprofessoren gelten die bezüglichlichen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes.

(3) Das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) hat das Recht, zur Besetzung eines der im Absatz 1 genannten Dienstposten Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschlag). Ausnahmen sind zu begründen.

(4) Mit der Ernennung erwirbt der ordentliche und der außerordentliche Hochschulprofessor die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches. Seine Lehrverpflichtung wird vom Bundesministerium für Unterricht jeweils nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festgesetzt.

§ 11. Emeritierte Hochschulprofessoren.

(1) Emeritierte Hochschulprofessoren sind berechtigt, ihre Lehrbefugnis unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Unterrichtes weiter auszuüben und die Einrichtungen ihres früheren Institutes (ihrer früheren Klinik) nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und im

Einvernehmen mit dem neuen Instituts(Klinik)-vorstand zu benützen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Ablauf des Studienjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 12. Honorarprofessoren.

(1) Gelehrten, die nicht als ordentliche und als außerordentliche oder als emeritierte Hochschulprofessoren an der betreffenden Fakultät (Hochschule) tätig sind, kann in Würdigung ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches vom Professorenkollegium (von der zuständigen akademischen Behörde) verliehen werden. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung des Titels Honorarprofessor verbunden. Ein Dienstverhältnis wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht begründet.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(3) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Ablauf des Studienjahres, in dem der Honorarprofessor das 75. Lebensjahr vollendet. Er behält das Recht, den Titel Honorarprofessor zu führen.

§ 13. Hochschuldozenten.

(1) Hochschuldozenten sind Personen, die an einer Fakultät oder an einer nicht in Fakultäten gegliederten Hochschule die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches besitzen (*venia docendi*).

(2) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens vom Professorenkollegium (der zuständigen akademischen Behörde) verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(3) Das Habilitationsverfahren gliedert sich folgende Abschnitte:

a) Prüfung des Ansuchens auf die Eignung des Bewerbers im allgemeinen. In dieser Hinsicht ist vom Bewerber zu fordern:

1. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. Besitz eines im Inland gültigen Reifezeugnisses einer mittleren Lehranstalt,
3. Besitz eines inländischen oder gleichwertig ausländischen Doktorates, das für das Habilitationsfach in Betracht kommt,
4. ehrenhaftes Vorleben,
5. volle Handlungsfähigkeit,
6. Nachweis, daß seit Abschluß des Hochschulstudiums mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Von den unter Z. 1, 2 und 6 genannten Erfordernissen kann das Bundesministerium

für Unterricht auf Antrag des Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde) Ausnahmen bewilligen.

- b) Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers;
- c) Aussprache über das Habitationsfach (Kolloquium);
- d) Begutachtung einer Probevorlesung.

(4) Am Schluß eines jeden Abschnittes hat das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) zu entscheiden, ob der Bewerber zu den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte hat das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) zu entscheiden, ob der Bewerber auf Grund der bewiesenen Leistungen zu einer Lehrtätigkeit als Hochschuldozent zugelassen wird. Anlässlich der Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent hat das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) auch über die Einräumung der ausreichenden Benützung der Hörsäle und der erforderlichen Lehrmittel durch den Hochschuldozenten zu befinden.

(5) Der Beschluß auf Zulassung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(6) Fällt eine der Entscheidungen des Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde) gegen den Bewerber aus, so steht es ihm anheim, die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Unterricht zu erheben. Wird die Aufsichtsbeschwerde binnen sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Bewerber eingebracht, so hat das Bundesministerium für Unterricht den Beschluß zu beheben, wenn

- a) einer der Beschlüsse über die im Absatz 3 genannten Abschnitte des Habilitationsverfahrens mit der Begutachtung des betreffenden Abschnittes in einem unbegründeten Widerspruch steht,
- b) der Beschluß, einen Bewerber zur Lehrtätigkeit als Hochschuldozent nicht zuzulassen, mit den Beschlüssen über die im Absatz 3 genannten Abschnitte des Habilitationsverfahrens in einem unbegründeten Widerspruch steht,
- c) die Vorschriften über das Habilitationsverfahren verletzt wurden,
- d) der Beschluß anderen Rechtsvorschriften widerspricht.

In den Fällen lit. a bis d ist auf Antrag des Habilitationswerbers das Habilitationsverfahren vom Professorenkollegium (der zuständigen akademischen Behörde) neu durchzuführen.

(7) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent erlischt:

- a) durch Verzicht;

b) durch dauernde Abwesenheit vom Hochschulorte;

c) durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre;

d) durch ein Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften;

e) mit dem Ablauf des Studienjahres, in dem der Hochschuldozent das 75. Lebensjahr vollendet.

(8) Die Lehrbefugnis kann ohne nochmaliges Habilitationsverfahren vom Professorenkollegium (der zuständigen akademischen Behörde) einer anderen Fakultät (Hochschule) auf Grund der Ergebnisse der bisherigen wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit anerkannt werden. Hierbei gelten Absatz 4 letzter Satz sowie Absatz 5 und 6 sinngemäß.

(9) Bei Bewerbern, deren wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation außer Zweifel steht, kann das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) vom Kolloquium beziehungsweise von der Probevorlesung Abstand nehmen. Dies gilt auch für den Fall eines Ansuchens um die Wiedererlangung einer erloschenen Lehrbefugnis.

(10) Hochschuldozenten, die auf ihre Lehrbefugnis nach Vollendung des 65. Lebensjahres verzichtet haben (Absatz 7 lit. a) oder deren Lehrbefugnis nach diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 7 lit. e erloschen ist, behalten das Recht, die Bezeichnung „Hochschuldozent“ zu führen. Dieses Recht kann vom Professorenkollegium (der zuständigen akademischen Behörde) auch anderen ehemaligen Hochschuldozenten als Auszeichnung eingeräumt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 14. Hochschullektoren.

(1) Hochschullektoren sind Personen, die die Lehrbefugnis für den Unterricht in einem praktischen Fach oder in einer Fertigkeit besitzen. Die Lehrbefugnis kann vom Professorenkollegium (der zuständigen akademischen Behörde) nach Maßgabe des Bedarfes verliehen werden. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(2) Auf die Hochschullektoren sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 5, 6, 7 und 10 sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende.

(1) Gastprofessoren und Gastdozenten sind Hochschulprofessoren beziehungsweise Hochschuldozenten einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, die vom Professorenkollegium (der zuständigen akademischen Behörde) zur Abhaltung bestimmter Lehrver-

anstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingeladen werden.

(2) Gastvortragende sind Hochschulprofessoren oder Hochschuldozenten einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, die vom Professorenkollegium (von der zuständigen akademischen Behörde) zur Abhaltung einzelner Gastvorträge eingeladen werden.

(3) Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen haben das Recht, sich auf die Dauer ihrer Verwendung als Gastprofessoren beziehungsweise Gastdozenten beziehungsweise Gastvortragende der betreffenden Hochschule zu bezeichnen.

(4) Ein Dienstverhältnis wird durch die Tätigkeit als Gastprofessor, Gastdozent und Gastvortragender nicht begründet. Beschlüsse betreffend die Einladung von Gastprofessoren, Gastdozenten oder Gastvortragenden bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 16. Lehrbeauftragte.

(1) Gelehrte und sonstige Fachleute, die dem Lehrkörper der Hochschule nicht schon gemäß §§ 10 bis 15 dieses Bundesgesetzes angehören, können im Falle dringenden Bedarfes vom Professorenkollegium (von der zuständigen akademischen Behörde) als Lehrbeauftragte mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder mit der Abhaltung einzelner Vorträge betraut werden. Die Betrauung kann über das Ende des Studienjahres, in dem der Lehrbeauftragte das 75. Lebensjahr vollendet, nicht ausgedehnt werden. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 17. Instruktoren.

(1) Instruktoren sind Personen, die vom Professorenkollegium (von der zuständigen akademischen Behörde) mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach oder aus einer Fertigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit betraut werden. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. Die Betrauung kann über das Ende des Studienjahres, in dem der Instruktor das 70. Lebensjahr vollendet, nicht ausgedehnt werden.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 18. Besondere Lehraufträge.

(1) Auf Antrag des Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde) kann das Bundesministerium für Unterricht Angehörigen des Lehrkörpers besondere Lehraufträge erteilen. Nur für diese Lehraufträge gebührt eine

Remuneration nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften.

(2) Ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren dürfen besondere Lehraufträge nur erteilt werden, wenn die Abhaltung der betreffenden Lehrveranstaltung nicht zu ihrer Lehrverpflichtung gehört.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines besonderen Lehrauftrages nicht begründet.

§ 19. Sonstiges wissenschaftliches Personal.

(1) Außer den Mitgliedern des Lehrkörpers werden als wissenschaftliches Personal Hochschulassistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte, Demonstratoren, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes und verwandter Dienstzweige sowie pragmatisch oder vertragsmäßig angestellte Bundeslehrer verwendet. Auf das Dienstverhältnis und die Besoldung dieses wissenschaftlichen Personals sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes anzuwenden.

(2) Dieses wissenschaftliche Personal untersteht unmittelbar dem Leiter der Lehr- und Forschungseinrichtung, der es zur Dienstleistung zugeteilt ist. Weitere Vorgesetzte sind der Dekan, der Rektor und der Bundesminister für Unterricht.

(3) Die Bestellung von wissenschaftlichen Hilfskräften, klinischen Hilfsärzten und Demonstratoren namens des Bundes kann vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen den akademischen Behörden übertragen werden.

§ 20. Nichtwissenschaftliches Personal.

(1) Als nichtwissenschaftliches Personal werden von den Hochschulen Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Die Bestimmungen des § 19 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes und hinsichtlich der Vertragsbediensteten des nichtwissenschaftlichen Personals auch die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß.

III. ABSCHNITT.

Akademische Behörden an den Universitäten.

§ 21. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Akademische Behörden an den Universitäten sind

- a) die Professorenkollegien (§§ 24 bis 26),
- b) die Dekane (§§ 27 und 28),

- c) der Akademische Senat (§§ 29 und 30),
- d) der Rektor (§§ 31 und 32).

(2) Die Fakultäten werden vom Professorenkollegium und vom Dekan, die Universitäten vom Akademischen Senat als oberster akademischen Behörde und vom Rektor geleitet.

§ 22. Wahlen und Funktionsperioden.

(1) Die Dekane und Rektoren sind für jedes Studienjahr im Monate Juni des vorhergehenden Studienjahres zu wählen. Der Gewählte ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet; wenn der Gewählte in seiner Person gelegene Gründe geltend macht, die die Annahme der Funktion nicht zumutbar erscheinen lassen, so entscheidet das Wahlkollegium (§ 27, § 31) nach Anhörung der Entschuldigungsgründe. Die Wiederwahl eines abtretenden Funktionärs ist statthaft. Der Wiedergewählte kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, dem auch die Wahlprotokolle vorzulegen sind.

(2) Die neu gewählten akademischen Funktionäre haben, falls ihre Wahl bestätigt wurde, ihr Amt eine Woche vor Beginn des neuen Studienjahres anzutreten. Bis zum Amtsantritt der neuen Dekane und Rektoren üben die bisherigen akademischen Funktionäre ihr Amt aus.

§ 23. Stellvertretung.

(1) Der Rektor wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor) vertreten. Diesen vertritt der Dekan der Fakultät, aus der der Rektor hervorgegangen ist. Der Dekan wird durch seinen Amtsvorgänger (Prodekan) und dieser durch den ordentlichen Universitätsprofessor, der als solcher am längsten an der Fakultät tätig ist, vertreten.

(2) Bei Abgang oder dauernder Verhinderung eines akademischen Funktionärs entscheidet das Professorenkollegium (der Akademische Senat), ob eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist oder ob die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 fortzudauern hat.

§ 24. Zusammensetzung der Professorenkollegien.

(1) Den Professorenkollegien gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) die ordentlichen und die außerordentlichen Universitätsprofessoren,
- b) jene emeritierten Universitätsprofessoren und Honorarprofessoren, die mit der Vertretung einer Lehrkanzel betraut sind,
- c) die Vertreter der an der Fakultät habilitierten Universitätsdozenten.

(2) Vertreter der Universitätsdozenten kann nur sein, wer mindestens sechs Semester an der Fakultät habilitiert und nicht Mitglied eines anderen Professorenkollegiums (Fakultätskollegiums) ist.

(3) Sind an der Fakultät nicht mehr als zwei Universitätsdozenten tätig, auf die die Bestimmungen des Absatzes 2 zutreffen, so gehören diese dem Professorenkollegium an. Andernfalls sind Vertreter der Universitätsdozenten für die Dauer eines Studienjahres zu wählen. Die Anzahl der Vertreter beträgt in der Regel zwei, sie erhöht sich aber auf drei, höchstens vier, wenn an der Fakultät mehr als 30 beziehungsweise mehr als 40 Universitätsdozenten habilitiert sind.

(4) Die Wahl ist in einer vom Dekan einzuberufenden Versammlung aller Universitätsdozenten persönlich und geheim durchzuführen. Universitätsdozenten, die an der persönlichen Teilnahme verhindert sind, können sich an der Wahl durch Einsendung eines Stimmzettels an den Dekan beteiligen. Gewählt sind die Universitätsdozenten, die nach Maßgabe der zu wählenden Anzahl von Vertretern (Absatz 3) die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Dekan zu ziehen ist. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 25. Geschäftsführung der Professorenkollegien.

(1) Die Sitzungen der Professorenkollegien sind vom Dekan einzuberufen.

(2) Zu einem Beschluß des Professorenkollegiums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(3) Jedes Mitglied des Professorenkollegiums hat die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung hat es dem Dekan die Gründe für sein Fernbleiben rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe befindet das Professorenkollegium.

(4) Über jede Sitzung des Professorenkollegiums ist ein Protokoll zu verfassen, von dem eine vollständige Abschrift dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen ist.

(5) Das Professorenkollegium kann aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen bilden, denen es die Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Auch die Entscheidung einzelner Angelegenheiten kann einer Kommission übertragen werden. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 5 gelten sinngemäß auch für Kommissionen, die

von zwei oder mehreren Fakultäten (Hochschulen) zur Vorberatung, Begutachtung oder Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten eingesetzt werden.

(7) Das Professorenkollegium kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen. An der Abstimmung dürfen diese nicht teilnehmen.

(8) Das Professorenkollegium hat mit Dreiviertelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere festzusetzen, zu welchem Zeitpunkt Sitzungen des Professorenkollegiums (Absatz 1) stattzufinden haben, ferner für welche Angelegenheiten und mit welchen Vollmachten ständige Kommissionen eingesetzt werden (Absatz 5 und 6) und schließlich, in welchen Angelegenheiten jedenfalls ein Beschluß des Professorenkollegiums notwendig ist (§ 28 Absatz 3). Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(9) Der Schriftverkehr der Professorenkollegien mit dem Bundesministerium für Unterricht ist über den Rektor zu leiten. Der Rektor hat das Recht, Geschäftsstücke der Professorenkollegien, ausgenommen Anträge auf Ernennung ordentlicher oder außerordentlicher Universitätsprofessoren, dem Akademischen Senat vorzulegen.

(10) Alle die Studierenden betreffenden Beschlüsse der Professorenkollegien und Mitteilungen an die Studierenden sind durch Anschlag an der Amtstafel des Dekanates rechtswirksam zu verlautbaren.

§ 26. Wirkungsbereich der Professorenkollegien.

(1) Zum Wirkungsbereich der Professorenkollegien gehören alle Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes der Fakultät, ferner Angelegenheiten der Hochschulverwaltung, die nicht ausdrücklich dem Akademischen Senat vorbehalten sind oder die nicht nach Maßgabe besonderer Regelung anderen Dienststellen übertragen werden.

(2) Insbesondere gehören zum autonomen Wirkungsbereich der Professorenkollegien:

- a) die Stellung von Anträgen betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Fakultät;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 10 Absatz 3);
- c) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor (§ 12 Absatz 1);
- d) die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (§ 13) und Universitätslektor (§ 14), die Bestellung von Gast-

professoren, Gastdozenten und Gastvortragenden (§ 15), ferner die Betrauung von Lehrbeauftragten (§ 16) und Instruktoren (§ 17);

- e) die Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung Universitätsdozent (Universitätslektor) weiterzuführen (§ 13 Absatz 10, § 14 Absatz 2) an ehemalige Universitätsdozenten (Universitätslektoren);
- f) die Stellung von Anträgen betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge (§ 18);
- g) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die auszeichnungswise Verleihung des Titels eines ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessors;
- h) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Aufnahme des wissenschaftlichen Personals (§ 19) und des nichtwissenschaftlichen Personals (§ 20);
- i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Professorenkollegiums (§ 25 Absatz 8);
- j) die Wahl der akademischen Funktionäre der Fakultät (§ 27, § 29 Absatz 2, § 31 Absatz 2);
- k) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Dekans eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist oder die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Absatz 1 dieses Bundesgesetzes fortzudauern habe;
- l) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen auf den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaften. Die Lehrveranstaltungen sind für jedes Semester unter Bedachtnahme auf die Lehrverpflichtung der ordentlichen und der außerordentlichen Universitätsprofessoren so festzusetzen, daß jeder Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit alle pflichtgemäß zu besuchenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegengeld inskribieren kann;
- m) die Studienangelegenheiten der Fakultät, soweit in den Studienvorschriften nichts anderes bestimmt ist;
- n) die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die Erneuerung akademischer Grade (§ 64) sowie der Widerruf der Erneuerung (§ 67);
- o) die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Umgrenzung, Benennung und Auflösung von Lehrkanzeln (§ 58 Absatz 2) sowie betreffend die Betrauung von Inhabern anderer Lehrkanzeln, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten mit der zeitweiligen Vertretung von Lehrkanzeln (§ 58 Absatz 3);

- p) die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflfassung von Instituten und Kliniken (§ 59 Absatz 2) sowie betreffend die Bestellung von Instituts(Klinik)vorständen (§ 59 Absatz 4);
 - qu) die Beschlußfassung über die Instituts-(Klinik)ordnungen (§ 59 Absatz 5);
 - r) die Leitung des Instituts(Klinik)betriebes, soweit sie nicht durch die Instituts(Klinik)-ordnung dem Instituts(Klinik)vorstand übertragen wird;
 - s) die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Studienplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen (§ 62);
 - t) die Verfügung über die der Fakultät gewidmeten Räumlichkeiten;
 - u) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Verleihung des Ehrendoktorates (§ 63) und anderer akademischer Ehrentitel (§§ 65 und 66) sowie betreffend den Widerruf dieser akademischen Ehrentitel (§ 67);
 - v) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaften gehören;
 - w) namens der Fakultät der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Fakultät begünstigen, ferner die Beschlußfassung über die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, schließlich die Verwendung des so gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willen des Spenders;
 - x) der Beitritt zu Vereinen, deren Zweck die Förderung von Hochschuleaufgaben ist.
- (3) Beschlüsse der Professorenkollegien betreffend die im Absatz 2 lit. c, d, e, i, j, qu, s, w und x aufgezählten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 27. Wahl der Dekane.

- (1) Das Professorenkollegium hat jährlich aus der Zahl der ordentlichen Universitätsprofessoren den Dekan zu wählen. Im Bedarfsfalle ist die Wahl eines außerordentlichen Universitätsprofessors zulässig, wenn er Vorstand eines Institutes oder einer Klinik ist.
- (2) Wird im ersten Wahlgang die im § 25 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes geforderte Mehrheit nicht erzielt, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bleibt auch dieser ergebnislos, so ist in einer Stichwahl zwischen den Kandidaten zu entscheiden, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (3) Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so hat der Akademische Senat zwischen den in die Stichwahl einbezogenen Kandidaten zu entscheiden.

§ 28. Amtspflichten des Dekans.

- (1) Der Dekan ist der Vorstand der Fakultät und der Vorsitzende des Professorenkollegiums.
- (2) Als Vorstand der Fakultät obliegt dem Dekan die Durchführung der Beschlüsse des Professorenkollegiums und die Vollziehung der jeweils anzuwendenden Vorschriften. Steht die Durchführung eines Beschlusses des Professorenkollegiums nach Ansicht des Dekans im Widerspruch zu diesen Vorschriften, so hat der Dekan mit der Durchführung zunächst auszusetzen und dem Bundesministerium für Unterricht zu berichten, das die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat (§ 2 Absatz 2, § 5).
- (3) Als Vorsitzender des Professorenkollegiums kann der Dekan Geschäftsstücke, die von geringerer Bedeutung sind, namens des Professorenkollegiums selbst erledigen, sofern nicht die Geschäftsordnung einen Beschluß des Professorenkollegiums ausdrücklich für erforderlich erklärt.
- (4) Die Bestimmungen des § 25 Absatz 9 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 29. Zusammensetzung des Akademischen Senates.

- (1) Dem Akademischen Senat gehören an:
 - a) der Rektor;
 - b) der Prorektor;
 - c) die Dekane;
 - d) die Prodekane;
 - e) die Senatoren der Katholisch-theologischen, Rechts- und staatswissenschaftlichen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät.
- (2) Die im Absatz 1 lit. e genannten Fakultäten haben für die Dauer von drei Studienjahren ein Mitglied des Professorenkollegiums als Senator in den Akademischen Senat zu entsenden. Die Wahl der Senatoren ist zugleich mit der Wahl des Dekans, bei eintretender Vakanz während der Funktionsperiode für den Rest der Funktionsperiode in der nächsten Sitzung des Professorenkollegiums durchzuführen. Auf den Wahlvorgang sind die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 und 3 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 30. Wirkungsbereich des Akademischen Senates.

- (1) Zum Wirkungsbereich des Akademischen Senates gehören die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes sowie über Angelegenheiten der Hochschulverwaltung, in allen Fällen jedoch nur, wenn sie über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren.
- (2) Insbesondere gehören zum autonomen Wirkungsbereich des Akademischen Senates:

- a) Falls die im Absatz 1 festgesetzte Voraussetzung zutrifft, die Beratung und Entscheidung der im § 26 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Angelegenheiten;
 - b) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Akademischen Senates;
 - c) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Rektors eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist oder ob die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Absatz 1 dieses Bundesgesetzes fortzudauern habe;
 - d) die Entscheidung zwischen den in die Stichwahl einbezogenen Kandidaten bei der Wahl der Dekane (§ 27 Absatz 3) und der Senatoren (§ 29 Absatz 2), falls die Stichwahl zu keinem Ergebnis geführt hat;
 - e) die Verleihung des Ehrendoktorates (§ 63) und anderer akademischer Ehrentitel (§§ 65 und 66) sowie der Widerruf dieser akademischen Ehrentitel (§ 67);
 - f) die Entscheidung im Streite über die Zuständigkeit anderer akademischer Behörden der Universität; Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Akademischen Senate und einer anderen akademischen Behörde entscheidet das Bundesministerium für Unterricht;
 - g) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen oder Entscheidungen der Dekane und Beschlüsse der Professorenkollegien;
 - h) das Recht, dem ihm vom Rektor vorgelegten Schriftverkehr der Professorenkollegien (Dekane) mit dem Bundesministerium für Unterricht (§ 25 Absatz 9, § 28 Absatz 4) ein Gutachten anzuschließen;
 - i) die Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften der Professorenkollegien und das Recht, die Durchführung ihrer Beschlüsse aufzuschieben. Im letzteren Falle hat der Akademische Senat unverzüglich an das Bundesministerium für Unterricht zu berichten, das die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat (§ 2 Absatz 2, § 5);
 - j) die Verwaltung derjenigen Mittel, die den Hochschulen nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, zugewiesen werden, insbesondere auch der Mittel für Zwecke der akademischen Repräsentation.
- (3) Beschlüsse des Akademischen Senates betreffend die im Absatz 2 lit. b und e genannten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Beschlüsse betreffend die im Absatz 2 lit. a genannten Angelegenheiten bedürfen der Geneh-

migung des Bundesministeriums für Unterricht, soweit die von den Professorenkollegien gefaßten Beschlüsse der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedürfen würden (§ 26 Absatz 3).

(4) Bei der Geschäftsführung des Akademischen Senates sind die Bestimmungen des § 25 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 31. Wahl des Rektors.

(1) Der Rektor wird jährlich aus der Zahl der ordentlichen Universitätsprofessoren durch Wahlmänner, die von den Fakultäten entsendet werden, gewählt.

(2) An jeder Fakultät, an der die Zahl der außerordentlichen Universitätsprofessoren beziehungsweise der Universitätsdozenten wenigstens ein Viertel der Zahl der ordentlichen Universitätsprofessoren erreicht, wählen die ordentlichen Universitätsprofessoren aus ihrer Mitte vier Wahlmänner, die außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie die Universitätsdozenten je einen Wahlmann aus ihrer Mitte. An Fakultäten, an denen die Zahl der außerordentlichen Universitätsprofessoren beziehungsweise der Universitätsdozenten geringer ist als ein Viertel der Zahl der ordentlichen Universitätsprofessoren, wählen die Professorenkollegien aus ihrer Mitte vier Wahlmänner, von denen zwei ordentliche Universitätsprofessoren sein müssen, zwei aber auch außerordentliche Universitätsprofessoren oder Universitätsdozenten sein können. Das Professorenkollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien wählt aus seiner Mitte zwei ordentliche Universitätsprofessoren zum Vollzuge der Rektorswahl. Auf den Wahlvorgang sind die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 und 3 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Wahlmänner haben sich unter dem Vorsitz des abtretenden Rektors zu versammeln und den Rektor des kommenden Studienjahres unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes zu wählen. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von dem ältesten Wahlmann zu ziehen ist.

§ 32. Amtspflichten des Rektors.

(1) Der Rektor ist Vorstand der Universität und Vorsitzender des Akademischen Senates.

(2) Als Vorstand der Universität obliegt dem Rektor die Durchführung der Beschlüsse des Akademischen Senates und die Vollziehung der jeweils anzuwendenden Vorschriften. Steht die Durchführung eines Beschlusses des Akademischen Senates nach Ansicht des Rektors im Widerspruch zu diesen Vorschriften, so hat der Rektor mit der Vollziehung zunächst aussetzen und dem Bundesministerium für Unter-

richt zu berichten, das die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat (§ 2 Absatz 2, § 5).

(3) Als Vorsitzender des Akademischen Senates kann der Rektor Geschäftsstücke, die von geringer Bedeutung sind, namens des Akademischen Senates selbst erledigen, sofern nicht die Geschäftsordnung einen Beschluß des Akademischen Senates ausdrücklich für erforderlich erklärt.

(4) Der Rektor hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Boden der Universität zu sorgen.

(5) Als Vorstand der Universität steht dem Rektor außer den in den Disziplinarvorschriften für Mitglieder des Lehrkörpers, für Beamte und für Studierende festgesetzten Befugnissen das Recht zu, Studierenden bis zum rechtskräftigen Abschluß des einzuleitenden Disziplinarverfahrens und hochschulfremden Personen, die die Ordnung auf dem Boden der Universität gestört haben oder gefährden, die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder das Betreten des Universitätsbodens zu verbieten und die zur Durchführung des Verbotes notwendigen Weisungen zu erteilen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Rektor zunächst des ihm unterstellten Personals.

IV. ABSCHNITT.

Akademische Behörden an den Technischen Hochschulen.

§ 33. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Akademische Behörden an den Technischen Hochschulen sind:

- a) die Fakultätskollegien (§§ 36 bis 38);
- b) die Dekane (§§ 39 und 40);
- c) der Akademische Senat (§§ 41 und 42);
- d) das Gesamtkollegium (§§ 43 und 44);
- e) der Rektor (§§ 45 und 46).

(2) Die Fakultäten werden vom Fakultätskollegium und vom Dekan, die Technischen Hochschulen vom Akademischen Senat, vom Rektor und vom Gesamtkollegium als oberster akademischen Behörde geleitet.

§ 34. Wahlen und Funktionsperiode.

Die Bestimmungen des § 22 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 35. Stellvertretung.

(1) Der Rektor wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor) vertreten. Diesen vertritt der Dekan der Fakultät, aus der der Rektor hervorgegangen ist. Der Dekan wird durch seinen Amtsvorgänger (Prodekan) und dieser durch den ordentlichen Hochschulprofessor, der als solcher am längsten an der Fakultät tätig ist, vertreten.

(2) Bei Abgang oder dauernder Verhinderung eines akademischen Funktionärs entscheidet das Fakultätskollegium (das Gesamtkollegium), ob eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist, oder die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 fortzudauern hat.

§ 36. Zusammensetzung der Fakultätskollegien.

(1) Den Fakultätskollegien gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren,
- b) die emeritierten Hochschulprofessoren und Honorarprofessoren, die mit der Vertretung einer Lehrkanzel betraut sind,
- c) je ein Vertreter der anderen Fakultäten,
- d) die Vertreter der an der Fakultät habilitierten Hochschuldozenten.

(2) Jede Fakultät hat für die Dauer eines Studienjahres je ein Mitglied des Fakultätskollegiums in die Fakultätskollegien der anderen Fakultäten zu entsenden. Bei der Wahl dieser Vertreter sind die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 und 3 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vertreter der an der Fakultät habilitierten Hochschuldozenten sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 Absatz 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes zu bestimmen.

§ 37. Geschäftsführung der Fakultätskollegien.

Die Bestimmungen des § 25 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 38. Wirkungsbereich der Fakultätskollegien.

(1) Die Fakultätskollegien haben folgenden autonomen Wirkungsbereich:

- a) die Stellung von Anträgen betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Fakultät;
- b) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Aufnahme des wissenschaftlichen (§ 19) und nichtwissenschaftlichen Personals (§ 20);
- c) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Fakultätskollegiums (§ 25 Absatz 8);
- d) die Wahl der akademischen Funktionäre der Fakultät (§ 36 Absatz 2, § 39, § 41 Absatz 2);
- e) die Entscheidung, ob im Falle des Abgangs oder der dauernden Verhinderung des Dekans eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist,

oder ob die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 Absatz 1 dieses Bundesgesetzes fortzudauern habe;

- f) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen auf den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaften. Die Lehrveranstaltungen sind für jedes Semester unter Bedachtnahme auf die Lehrverpflichtung der ordentlichen und der außerordentlichen Hochschulprofessoren so festzusetzen, daß jeder Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit alle pflichtgemäß zu besuchenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegiengelde inskribieren kann;
 - g) die Studienangelegenheiten der Fakultät, soweit in den Studienvorschriften nichts anderes bestimmt ist;
 - h) die Leitung des Institutsbetriebes, soweit sie nicht durch die Institutsordnung (§ 59 Absatz 5) dem Institutsvorstand übertragen wird;
 - i) die Verfügung über die der Fakultät gewidmeten Räumlichkeiten;
 - j) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Verleihung des Ehrendoktorates (§ 63) und anderer akademischer Ehrentitel (§§ 65 und 66) sowie betreffend den Widerruf dieser akademischen Ehrentitel (§ 67);
 - k) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Fakultät anvertrauten Gebieten der Wissenschaften gehören;
 - l) namens der Fakultät der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Fakultät begünstigen, ferner die Beschlußfassung über die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächnissen, schließlich die Verwendung des so gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders;
 - m) der Beitritt zu Vereinen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist.
- (2) Beschlüsse betreffend die im Absatz 1 lit. c, d, l und m genannten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 39. Wahl der Dekane.

Die Bestimmungen des § 27 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Die Vertreter der anderen Fakultäten (§ 36 Absatz 1 lit. c) sind nicht wählbar.

§ 40. Amtspflichten der Dekane.

Die Bestimmungen des § 28 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 41. Zusammensetzung des Akademischen Senates.

(1) Dem Akademischen Senate gehören an:

- a) der Rektor;
- b) der Prorektor;
- c) die Dekane;
- d) die Prodekane;
- e) die Senatoren.

(2) Jede Fakultät hat für die Dauer von drei Studienjahren ein Mitglied des Fakultätskollegiums als Senator in den Akademischen Senat zu entsenden. Die Bestimmungen des § 29 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Die Vertreter der anderen Fakultäten (§ 36 Absatz 1 lit. c) sind nicht wählbar.

§ 42. Wirkungsbereich des Akademischen Senates.

(1) Den Wirkungsbereich des Akademischen Senates bildet die Vorberatung derjenigen Angelegenheiten, über die das Gesamtkollegium zu beschließen hat (§ 44).

(2) Außerdem hat der Akademische Senat folgenden autonomen Wirkungsbereich:

- a) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Akademischen Senates;
- b) das Recht, dem ihm vom Rektor vorgelegten Schriftverkehr der Fakultätskollegien (Dekane) mit dem Bundesministerium für Unterricht (§ 25 Absatz 9, § 28 Absatz 4) ein Gutachten anzuschließen;
- c) die Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften der Fakultätskollegien und das Recht, die Durchführung ihrer Beschlüsse aufzuschieben. Im letzteren Falle hat der Akademische Senat unverzüglich an das Bundesministerium für Unterricht zu berichten, das die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat (§ 2 Absatz 2, § 5);
- d) die Entscheidung zwischen den in die Stichwahl einbezogenen Kandidaten bei der Wahl der Dekane (§ 39), der Vertreter der anderen Fakultäten in den Fakultätskollegien (§ 36 Absatz 2) und der Senatoren (§ 41 Absatz 2), falls die Stichwahl zu keinem Ergebnis geführt hat;
- e) die Verwaltung derjenigen Mittel, die den Hochschulen nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, zugewiesen werden, insbesondere auch der Mittel für Zwecke der akademischen Repräsentation.

(3) Beschlüsse betreffend die im Absatz 2 lit. a genannte Angelegenheit, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(4) Bei der Geschäftsführung des Akademischen Senates sind die Bestimmungen des § 25 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 43. Zusammensetzung des Gesamtkollegiums.

Dem Gesamtkollegium gehören alle Mitglieder der Fakultätskollegien der betreffenden Technischen Hochschule an.

§ 44. Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums.

(1) Zum Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums gehören jene Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes sowie jene Angelegenheiten der Hochschulverwaltung, die nicht ausdrücklich den Fakultätskollegien (§ 38) oder dem Akademischen Senate (§ 42) vorbehalten sind oder nicht nach Maßgabe besonderer Regelung anderen Dienststellen übertragen werden. Jedoch gehören die im § 38 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Angelegenheiten zum Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums, wenn sie über den Wirkungsbereich einer Fakultät hinausreichen oder die Interessen von mehr als einer Fakultät berühren.

(2) Zum autonomen Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums gehört:

- a) falls die im Absatz 1 letzter Satz festgesetzte Voraussetzung zutrifft, die Beratung und Entscheidung der im § 38 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Angelegenheiten;
- b) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Gesamtkollegiums;
- c) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 10 Absatz 3);
- d) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor (§ 12);
- e) die Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent (§ 13) und Hochschullektor (§ 14), die Bestellung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden (§ 15), ferner die Betrauung von Lehrbeauftragten (§ 16) und Instruktoren (§ 17);
- f) die Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung Hochschuldozent (Hochschullektor) weiterzuführen (§ 13 Absatz 10, § 14 Absatz 2) an ehemalige Hochschuldozenten (Hochschullektoren);
- g) die Stellung von Anträgen betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge (§ 18);
- h) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die auszeichnungswise Verleihung des Titels eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors;
- i) die Verleihung akademischer Grade und die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie die Erneuerung von akademischen Graden (§ 64) sowie der Widerruf der Erneuerung (§ 67);

- j) die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Umgrenzung, Benennung und Auflassung von Lehrkanzeln (§ 58 Absatz 2) sowie die Betrauung von Inhabern anderer Lehrkanzeln, von emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten mit der zeitweiligen Vertretung von Lehrkanzeln (§ 58 Absatz 3);
- k) die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Instituten (§ 59 Absatz 2) sowie betreffend die Bestellung von Institutsvorständen (§ 59 Absatz 4);
- l) die Beschlußfassung über die Institutsordnungen (§ 59 Absatz 5);
- m) die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Studienplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen (§ 62);
- n) die Verleihung des Ehrendoktorates (§ 63) und anderer akademischer Ehrentitel (§§ 65 und 66) sowie der Widerruf dieser akademischen Ehrentitel (§ 67);
- o) die Entscheidung im Streite über die Zuständigkeit anderer akademischer Behörden der Technischen Hochschule; Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Gesamtkollegium und anderen akademischen Behörden entscheidet das Bundesministerium für Unterricht;
- p) die Entscheidung über die Berufung gegen Verfügungen oder Entscheidungen der Dekane und Beschlüsse der Fakultätskollegien;
- qu) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Rektors eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist oder ob die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 Absatz 1 dieses Bundesgesetzes fortzudauern habe;
- r) die Wahl des Rektors.

(3) Beschlüsse des Gesamtkollegiums betreffend die im Absatz 2 lit. b, d, e, f, l, m, n und r aufgezählten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Beschlüsse, betreffend die im Absatz 2 lit. a genannten Angelegenheiten, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, soweit die von den Fakultätskollegien gefaßten Beschlüsse der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedürfen würden (§ 38 Absatz 2).

(4) Das Gesamtkollegium kann beschließen, im Absatz 2 lit. c bis m aufgezählte Angelegenheiten den Fakultätskollegien und in Absatz 2 lit. a sowie n bis qu aufgezählte Angelegenheiten dem Akademischen Senat zu übertragen. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(5) Werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 4 Angelegenheiten den Fakultätskollegien (dem Akademischen Senat) übertragen, so sind die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Übertragung kann vom Gesamtkollegium widerrufen werden. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(7) Bei der Geschäftsführung des Gesamtkollegiums sind die Bestimmungen des § 25 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 45. Wahl des Rektors.

Der Rektor ist vom Gesamtkollegium unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 31 Absatz 3 dieses Bundesgesetzes zu wählen.

§ 46. Amtspflichten des Rektors.

(1) Der Rektor ist der Vorstand der Technischen Hochschule und Vorsitzender des Akademischen Senates sowie des Gesamtkollegiums.

(2) Als Vorstand der Technischen Hochschule obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse des Akademischen Senates und des Gesamtkollegiums sowie die Vollziehung der jeweils anzuwendenden Vorschriften. Steht die Durchführung eines Beschlusses des Akademischen Senates oder des Gesamtkollegiums nach Ansicht des Rektors in Widerspruch zu diesen Vorschriften, so hat der Rektor mit der Vollziehung zunächst auszusetzen und dem Bundesministerium für Unterricht zu berichten, das die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat (§ 2 Absatz 2, § 5).

(3) Als Vorsitzender des Akademischen Senates und des Gesamtkollegiums kann der Rektor Geschäftsstücke, die von geringerer Bedeutung sind, namens des Akademischen Senates beziehungsweise des Gesamtkollegiums selbst erledigen, sofern nicht die Geschäftsordnung einen Beschluß des Akademischen Senates beziehungsweise des Gesamtkollegiums ausdrücklich für erforderlich erklärt.

(4) Die Bestimmungen des § 32 Absatz 4 und 5 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

V. ABSCHNITT.

Akademische Behörden an den Hochschulen ohne Fakultätsgliederung.

§ 47. Allgemeine Bestimmungen.

Akademische Behörden an den Hochschulen ohne Fakultätsgliederung sind:

- a) das Professorenkollegium als oberste akademische Behörde (§§ 50 bis 52);
- b) der Rektor, an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg der Dekan (§§ 53 und 54).

§ 48. Wahlen und Funktionsperiode.

Die Bestimmungen des § 22 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 49. Stellvertretung.

(1) Der Rektor wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor) vertreten. Der Dekan der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen Amtsvorgänger (Prodekan) vertreten. Den Prorektor (Prodekan) vertritt der ordentliche Hochschulprofessor, der als solcher am längsten an der Hochschule tätig ist.

(2) Bei Abgang oder dauernder Verhinderung des Rektors (Dekans) entscheidet das Professorenkollegium, ob eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist oder ob die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 fortzudauern hat.

§ 50. Zusammensetzung des Professorenkollegiums.

Die Bestimmungen des § 24 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 51. Geschäftsführung des Professorenkollegiums.

Die Bestimmungen des § 25 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 52. Wirkungsbereich des Professorenkollegiums.

(1) Zum Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören alle Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes der Hochschule, ferner jene Angelegenheiten der Hochschulverwaltung, die nicht nach Maßgabe besonderer Regelung anderen Dienststellen übertragen werden.

(2) Zum autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehört:

- a) die Stellung von Anträgen betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Hochschule;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 10 Absatz 3);
- c) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor (§ 12);
- d) die Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent (§ 13) und Hochschullektor (§ 14), die Bestellung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden (§ 15), ferner die Betrauung von Lehrbeauftragten (§ 16) und Instruktoren (§ 17);

- e) die Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung Hochschuldozent (Hochschullektor) weiterzuführen (§ 13 Absatz 10, § 14 Absatz 2) an ehemalige Hochschuldozenten (Hochschullektoren);
 - f) die Stellung von Anträgen betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge (§ 18);
 - g) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die auszeichnungsweise Verleihung des Titels eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors;
 - h) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Aufnahme des wissenschaftlichen Personals (§ 19) und des nichtwissenschaftlichen Personals (§ 20);
 - i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Professorenkollegiums (§ 51);
 - j) die Wahl des Rektors, an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg die Wahl des Dekans (§ 53);
 - k) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Rektors (des Dekans der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg) eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist oder die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 49 Absatz 1 dieses Bundesgesetzes fortzudauern habe;
 - l) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen auf den der Hochschule anvertrauten Gebieten der Wissenschaften. Die Lehrveranstaltungen sind für jedes Semester unter Bedachtnahme auf die Lehrverpflichtung der ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren so festzusetzen, daß jeder Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit alle pflichtgemäß zu besuchenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegiengeld inskribieren kann;
 - m) die Studienangelegenheiten der Hochschule, soweit in den Studienvorschriften nichts anderes bestimmt ist;
 - n) die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die Erneuerung akademischer Grade (§ 64) sowie der Widerruf der Erneuerung (§ 67);
 - o) die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Lehrkanzeln (§ 58 Absatz 2) sowie betreffend die Betrauung von Inhabern anderer Lehrkanzeln, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten mit der zeitweiligen Vertretung von Lehrkanzeln (§ 58 Absatz 3);
 - p) die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Instituten und Kliniken (§ 59 Absatz 2) sowie die Bestellung von Instituts(Klinik)vorständen (§ 59 Absatz 4);
 - qu) die Beschlußfassung über die Instituts-(Klinik)ordnungen (§ 59 Absatz 5);
 - r) die Leitung des Instituts(Klinik)betriebes, soweit sie nicht durch die Instituts-(Klinik)ordnung dem Instituts(Klinik)-vorstand übertragen wird;
 - s) die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Studienplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen (§ 62);
 - t) die Verfügung über die der Hochschule gewidmeten Räumlichkeiten;
 - u) die Verleihung des Ehrendoktorates (§ 63) und anderer akademischer Ehrentitel (§§ 65 und 66) sowie der Widerruf akademischer Ehrentitel (§ 67);
 - v) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Hochschule anvertrauten Gebieten der Wissenschaft gehören;
 - w) namens der Hochschule der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Hochschule begünstigen, ferner die Beschlußfassung über die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, schließlich die Verwendung des so gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders;
 - x) der Beitritt zu Vereinen, deren Zweck die Förderung von Hochschuleaufgaben ist;
 - y) die Verwaltung derjenigen Mittel, die den Hochschulen nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, zugewiesen werden, insbesondere auch der Mittel für Zwecke der akademischen Repräsentation.
- (3) Beschlüsse des Professorenkollegiums betreffend die im Absatz 2 lit. c, d, e, i, j, qu, s, u, w und x aufgezählten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 53. Wahl des Rektors.

Der Rektor (an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg der Dekan) ist vom Professorenkollegium unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 31 Absatz 3 dieses Bundesgesetzes zu wählen.

§ 54. Amtspflichten des Rektors.

Dem Rektor (an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg dem Dekan) obliegt die Erfüllung der im § 28 und im § 32 Absatz 4 und 5 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Pflichten.

VI. ABSCHNITT.

Dienststellen der Hochschulen.

§ 55. Rektorat.

(1) Die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde besorgt an jeder Hochschule das Rektorat unter Leitung des Rektors, an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg das Dekanat unter der Leitung des Dekans.

(2) Jedem Rektorat ist wenigstens ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beizugeben. Er führt die Bezeichnung „Direktor der Rektorkanzlei“.

§ 56. Dekanat.

(1) Die Amtsgeschäfte des Professorenkollegiums (des Fakultätskollegiums) besorgt ein Dekanat unter der Leitung des Dekans.

(2) Dekanaten größerer Fakultäten kann erforderlichenfalls ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beigegeben werden.

§ 57. Quästur.

Die Zahlungsgeschäfte besorgt an jeder Hochschule eine Quästur unter Leitung des Rektors, an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg unter der Leitung des Dekans.

VII. ABSCHNITT.

Lehr- und Forschungseinrichtungen.

§ 58. Lehrkanzeln.

(1) Die Lehrkanzeln dienen der wissenschaftlichen Lehre. Sie können zur Vertretung

- a) eines Faches in seinem ganzen Umfange;
- b) eines selbständigen Teilgebietes eines Faches;
- c) desselben Faches durch mehrere Lehrkanzeln

errichtet werden.

(2) Lehrkanzeln werden nach Anhörung des zuständigen Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde) vom Bundesministerium für Unterricht errichtet, benannt und aufgelassen. Das Bundesministerium für Unterricht bestimmt nach Anhörung des zuständigen Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde), welche Fächer von den einzelnen Lehrkanzeln zu betreuen sind.

(3) Ständiger Inhaber einer Lehrkanzel ist der für dieses Fach (ein selbständiges Teilgebiet) ernannte ordentliche oder außerordentliche Hochschulprofessor. Mit der zeitweiligen Vertretung einer Lehrkanzel (Supplierung) kann auch ein Inhaber einer anderen Lehrkanzel, ein emeritierter Hochschulprofessor, ein Honorarprofessor oder ein Hochschuldozent auf Antrag des Professorenkollegiums (der zuständigen akademi-

sehen Behörde) vom Bundesministerium für Unterricht betraut werden.

(4) Der Inhaber der Lehrkanzel hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Lehrveranstaltungen zu sorgen. Er pflegt das Einvernehmen mit den anderen Vertretern des betreffenden Faches (von Teilgebieten dieses Faches) und hat erforderlichenfalls die Entscheidung des Professorenkollegiums (Fakultätskollegiums) anzurufen (§ 26 Absatz 2 lit. l, § 38 Absatz 1 lit. f, § 52 Absatz 2 lit. l).

§ 59. Institute und Kliniken.

(1) Zur Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben sind an den Hochschulen Institute eingerichtet. Die Institute der medizinischen Fakultäten, die zugleich Krankenabteilungen einer öffentlichen Krankenanstalt sind, führen die Bezeichnung Universitätskliniken. Die Institute der Tierärztlichen Hochschule, die sowohl der Behandlung kranker Tiere als auch dem Unterricht dienen, werden als Klinik für das betreffende Fach bezeichnet.

(2) Institute und Kliniken werden nach Anhörung des zuständigen Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde), durch das Bundesministerium für Unterricht errichtet, benannt und aufgelassen. Das Bundesministerium für Unterricht bestimmt nach Anhörung des Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde), welche Fächer von den einzelnen Instituten und Kliniken zu betreuen sind.

(3) Die Institute und Kliniken werden von ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessoren geleitet. Stehen solche nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, so können auch andere Angehörige des Lehrkörpers ausnahmsweise mit der Leitung betraut werden.

(4) Vorstände von Instituten und Kliniken sind auf Antrag des zuständigen Professorenkollegiums (der zuständigen akademischen Behörde) durch das Bundesministerium für Unterricht zu bestellen.

(5) Das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) hat auf Antrag des Institutsvorstandes (Klinikvorstandes) eine Institutsordnung (Klinikordnung) zu beschließen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedarf.

§ 60. Lehrveranstaltungen.

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Vorlesungen, Übungen, Seminare und sonstige Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen zugemessene Lehrverpflichtung beziehungsweise den ihnen erteilten Lehrauftrag persönlich zu erfüllen.

(2) Ist ein Angehöriger des Lehrkörpers aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert, die im Absatz 1 genannte Verpflichtung zu erfüllen, so hat das Professorenkollegium (Fakultätskollegium) für die Durchführung der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise vorzusorgen (§ 26 Absatz 2 lit. l, § 38 Absatz 1 lit. f, § 52 Absatz 2 lit. l).

(3) Im übrigen gelten für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen die Studienvorschriften.

§ 61. Bibliotheken.

(1) An jeder Hochschule ist eine Studienbibliothek eingerichtet, die an den Universitäten als Universitätsbibliothek, an den anderen Hochschulen als Bibliothek der betreffenden Hochschule bezeichnet wird.

(2) Der Leiter der Bibliothek ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des Bibliotheksdienstes, der nach Anhörung der obersten akademischen Behörde bestellt wird. Er untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.

(3) Der Leiter der Bibliothek hat für die Bereitstellung der für die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben notwendigen Literatur zu sorgen, er hat die Wünsche der akademischen Behörden und der Angehörigen des Lehrkörpers entgegenzunehmen. Er hat für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen wissenschaftlichen Literatur zu sorgen und trifft mit den Leitern der einzelnen Lehr- und Forschungseinrichtungen Vereinbarungen über den Ankauf notwendiger Werke. Er hat nach Ablauf des Studienjahres an die oberste akademische Behörde über den Zustand und die Benützung der Bibliothek zu berichten.

(4) Die Benützungsordnung der Bibliothek wird nach Anhörung der obersten akademischen Behörde vom Bundesministerium für Unterricht erlassen.

§ 62. Hochschulkurse.

(1) Hochschulkurse sind Lehrveranstaltungen, die von einer Hochschule (Fakultät) außerhalb des durch die Studienvorschriften geregelten Unterrichtes zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke abgehalten werden. Hochschulkurse können auch außerhalb des Standortes der Hochschule (Fakultät) und auch während der nach Maßgabe der Studienvorschriften vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(2) Die zuständige akademische Behörde hat Ort und Zeit der Hochschulkurse, den Studienplan und die Zulassungsbedingungen zu regeln sowie zu bestimmen, welche Lehrpersonen den Unterricht zu erteilen haben. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

VIII. ABSCHNITT.

Akademische Ehrentitel.

§ 63. Ehrendoktorate.

(1) An Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Hochschule vertretenen wissenschaftlichen und anderen kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann die oberste akademische Behörde ein von der Hochschule zu verleihendes Doktorat ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen.

(2) Die Verleihung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(3) Die Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen werden in einem Ehrenbuch der Hochschule verzeichnet. Sie haben das Recht, an allen akademischen Feierlichkeiten im Gefolge der akademischen Funktionäre teilzunehmen.

§ 64. Erneuerung akademischer Grade.

Das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) kann die Verleihung eines akademischen Grades zu bestimmten Zeiten, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn diese Ehrung wegen der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der hervorragenden beruflichen Wirksamkeit oder wegen der engen Verbundenheit des Gefeierten mit der Hochschule gerechtfertigt ist.

§ 65. Ehrensensatoren und Ehrenbürger.

(1) Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann von der obersten akademischen Behörde der Titel eines Ehrensensors verliehen werden.

(2) Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung einer Hochschule besondere Verdienste erworben haben, kann von der obersten akademischen Behörde der Titel eines Ehrenbürgers verliehen werden.

(3) Beschlüsse betreffend die Verleihung der im Absatz 1 und 2 erwähnten Titel bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(4) Die Ehrensensatoren und Ehrenbürger erhalten ein Diplom. Ihre Namen werden in einem Ehrenbuch der Hochschule verzeichnet. Sie haben das Recht, an allen akademischen Feierlichkeiten im Gefolge der akademischen Funktionäre teilzunehmen.

§ 66. Sonstige Titel.

(1) Gewerbetreibenden, die mit einer Hochschule oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, kann die oberste akademische Behörde als Zeichen der Anerkennung das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese ständige Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Beschlüsse betreffend die Verleihung solcher Titel bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(3) Der ausgezeichnete Gewerbetreibende ist berechtigt, den ihm verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

§ 67. Widerruf.

(1) Die akademische Behörde, die einen akademischen Ehrentitel (§§ 63 bis 66) verliehen hat, kann die Verleihung widerrufen, wenn der Ausgezeichnete sich durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist.

(2) Beschlüsse betreffend den Widerruf der in den §§ 63, 65 und 66 dieses Bundesgesetzes angeführten akademischen Ehrentitel bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

IX. ABSCHNITT.

Rektorenkonferenz.

§ 68.

(1) Die Rektoren der Hochschulen (einschließlich des Dekans der Katholisch-theologischen Fakultät in Salzburg) versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Vorsitzender der Rektorenkonferenz ist der jeweilige Rektor der Universität Wien.

(2) Die Rektorenkonferenz wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit der Tagung sowie die Tagesordnung sind dem Bundesministerium für Unterricht bekanntzugeben. Die Rektorenkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedarf.

(3) Kommen Angelegenheiten zur Beratung, die auch für die Akademie der bildenden Künste und die Kunstakademien von Bedeutung sind, so sind der Rektor der Akademie der bildenden Künste und die Präsidenten der Kunstakademien zur Teilnahme an der Rektorenkonferenz einzuladen. Sie haben bei der Beratung und Beschlußfassung über derartige Gegenstände die gleichen Rechte wie die Rektoren der Hochschulen.

(4) Die Rektorenkonferenz ist berechtigt, Vorschläge über alle Gegenstände, die das Hoch-

schulwesen betreffen, an das Bundesministerium für Unterricht zu erstatten. Ihr obliegt die Beratung und die Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die ihr vom Bundesministerium für Unterricht bezeichnet werden.

(5) Die Bestimmungen des § 25 Absatz 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

X. ABSCHNITT.

Der Akademische Rat.

§ 69.

(1) Beim Bundesministerium für Unterricht besteht ein aus fünfzehn Mitgliedern zusammengesetzter Akademischer Rat. Fünf hievon entsendet die Bundesregierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates, fünf weitere entsendet die Rektorenkonferenz, die restlichen fünf Mitglieder bestellt der Bundesminister für Unterricht vorwiegend aus den Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschulen.

(2) Beratungen, die auch für die Akademie der bildenden Künste von Bedeutung sind, ist der Rektor dieser Akademie mit den Rechten eines Mitgliedes des Akademischen Rates beizuziehen.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Akademischen Rates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 bestimmt.

(4) Den Vorsitz im Akademischen Rat führt der Bundesminister für Unterricht oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

(5) Der Bundesminister für Unterricht kann dem Akademischen Rate die Beratung von Hochschulangelegenheiten übertragen. Jedes Mitglied des Akademischen Rates hat das Recht, an den Bundesminister für Unterricht Anfragen über Hochschulangelegenheiten zu stellen.

XI. ABSCHNITT.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 70. Strafbestimmungen.

(1) Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Fakultät“, „Klinik“, „akademisch“ und andere dem Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eigentümliche Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 geschützt.

(2) Wer die im Absatz 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt,

begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 71. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des Studienjahres 1955/56 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle den Gegenstand dieses Bundesgesetzes regelnden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Raab Körner Drimmel

155. Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), wird wie folgt abgeändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„Die Bürgschaft darf nur für zweit- oder nachrangige, auf inländische Währung lautende Hypothekendarlehen übernommen werden, deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als $3\frac{1}{2}$ v. H. über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate und deren Laufzeit 30 Jahre nicht überschreitet; die Laufzeit des zu verbürgenden Hypothekendarlehens darf jedoch nicht länger sein als die Laufzeit der übrigen zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Hypothekendarlehen, die dem zu verbürgenden Hypothekendarlehen bürgerlich im Range vorangehen.“

2. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind und deren

jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als $3\frac{1}{2}$ v. H. über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, können für die Dauer ihrer Laufzeit, jedoch für höchstens 25 Jahre Annuitätenzuschüsse gewährt werden, soweit die Annuität der Hypothekendarlehen 3 v. H. jährlich übersteigt. Der Höchstsatz des jährlichen Annuitätenzuschusses, der vom ursprünglichen Darlehenskapital zu bemessen ist, darf die jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzte Bankrate um nicht mehr als 2 v. H. überschreiten. Die Annuitätenzuschüsse dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Förderungswerber sich dem Land gegenüber verpflichtet, die geförderten Baulichkeiten für die Dauer der Gewährung des Annuitätenzuschusses nicht ohne Zustimmung des Landes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ins Eigentum einer anderen Person zu übertragen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt, ist die Landesregierung beauftragt.

Raab Körner Maisel Kapfer Kamitz

156. Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert wird (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 228, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, wird abgeändert wie folgt:

Im § 15 Abs. 3 neunter und elfter Satz hat es anstatt „6 v. H.“ zu lauten „7 v. H.“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beauftragt.

Raab Körner Illig

157. Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Deckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds (Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167) in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 1955 wird ein Beitrag aus Bundesmitteln geleistet.

§ 2. (1) Die Beitragsleistung erfolgt in der Form, daß die zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18, Titel 10, § 3 „Milchpreisausgleich“ zu verrechnende Milchpreisstützung von 20 Groschen je Liter Milch rückwirkend ab 1. Jänner 1955 um zwei Groschen erhöht wird. Die aus dieser Erhöhung sich ergebenden Beträge sind dem Milchwirtschaftsfonds zur Abdeckung seiner Ausgleichsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung den im Abs. 1 vorgesehenen Bundesbeitrag um einen halben Groschen zu erhöhen, wenn ansonsten der Milchwirtschaftsfonds nicht in der Lage wäre, seinen Ausgleichsverpflichtungen für das Jahr 1955 voll nachzukommen. Die Bestimmungen des Abs. 1 haben für den Erhöhungsbeitrag sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 3. Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Kamitz	Thoma

158. Bundesgesetz vom 20. Juli 1955, womit das Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1921, abgeändert wird (Journalistengesetz-novelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsstellung der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1921, wird wie folgt abgeändert:

Dem § 1, der die Bezeichnung (1) erhält, wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die Mitarbeiter einer Nachrichtenagentur, einer Rundfunkunternehmung (Ton- oder Bildfunk) oder einer Filmunternehmung, die mit der Gestaltung des Textes oder mit der Herstellung von Bildern (Laufbildern) über aktuelles Tagesgeschehen betraut und mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Raab		Kapfer

159. Bundesgesetz vom 20. Juli 1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund (Garantiegesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1957 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ausfallhaftung des Bundes für Betriebsmittelkredite, deren Erteilung die Kreditlenkungscommission empfiehlt, ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich auf Wechselbasis.

(2) Die Ausfallhaftung kann nur für Kredite übernommen werden, die zur Weiterführung der Unternehmungen und Betriebe notwendig sind, die nach den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 der Republik Österreich zu übergeben sind, gleichgültig, ob diese Unternehmungen und Betriebe im Vermögen des Bundes bleiben oder nicht.

(3) Die Ausfallhaftung bezieht sich auf den Zinsendienst und die Rückzahlung des Kredites.

§ 2. Der Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen darf jeweils 800,000.000 S nicht übersteigen.

§ 3. Die Bedingungen für die gemäß § 1 zu gewährenden Kredite, insbesondere der Zinsfuß, die Laufzeit und die Sicherstellung, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

§ 4. Werden bei Gewährung eines nach § 1 Abs. 1 erteilten Kredites ausgestellte Wechsel prolongiert oder werden an Stelle einer Prolongation neue Wechsel ausgestellt, so sind die prolongierten (neu ausgestellten) Wechsel unter der Voraussetzung von der Wechselgebühr befreit, daß sie mit einer Bürgschaftserklärung des

Bundes sowie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder dem finanzierenden Kreditinstitut zu fertigen Vermerk über das Vorliegen der Wechselgebührenfreiheit nach diesem Bundesgesetz versehen sind.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Körner

Kamitz

160. Bundesgesetz vom 20. Juli 1955 über die Förderung der Errichtung von verkehrstechnischen Einrichtungen von Häfen (Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand der Förderung.

(1) Die im Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe für Länden- und Hafeneinrichtungen jeweils vorgesehenen Kredite können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Errichtung von verkehrstechnischen Einrichtungen von Häfen an der Donau sowie solcher Häfen verwendet werden, deren Anschluß an ein bereits bestehendes Wasserstraßennetz gewährleistet ist. In Katastrophenfällen können diese Kredite ausnahmsweise auch für die Instandsetzung von verkehrstechnischen Einrichtungen dieser Häfen verwendet werden.

(2) Unter verkehrstechnischen Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind wasserbauliche Anlagen einschließlich der Kranbahnfundamente und der Hochwasserschutzdämme nicht zu verstehen.

§ 2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung.

Ein Bundesbeitrag gemäß § 1 kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn der Bund das Bauprojekt

- a) verkehrswirtschaftlich als förderungswürdig,
- b) finanziell als durchführbar und
- c) auch hinsichtlich berührter wasserbaulicher Belange als unbedenklich

anerkannt hat;

2. wenn die gemäß den geltenden Vorschriften erforderlichen schiffsverkehrsbehördlichen, wasserrechtlichen, baubehördlichen, eisenbahnbehördlichen und sonstigen Genehmigungen, die für Bauten, Anlagen und Einrichtungen vorgeschrieben sind, eingeholt werden, und

3. wenn andere Gebietskörperschaften sich bereit erklären, unter den gleichen oder günstigeren Bedingungen Beiträge zu leisten.

§ 3. Gewährung und Ausmaß der Förderung.

Ein solcher Beitrag kann vom Bund bis zu 60% der anerkannten Kosten gewährt werden, sofern die interessierten anderen Gebietskörperschaften allein oder zusammen mit anderen Personen für den Rest aufkommen. Allfällige Leistungen dieser Personen vermindern die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge der Gebietskörperschaften.

§ 4. Führung des Hafenbetriebes.

Mit Annahme der Beiträge verpflichtet sich der Beitragsnehmer, den Hafenbetrieb als selbstständiges kaufmännisches Unternehmen nach modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 5. Anteil an den Hafeneinnahmen.

(1) Hat der Bund gemäß § 3 zur Errichtung oder Instandsetzung von verkehrstechnischen Einrichtungen eines Hafens beigetragen, hat er Anspruch auf einen jährlichen Anteil an den ab 1. Jänner 1955 aus dem Hafenbetrieb anfallenden Bruttoeinnahmen. Dieser Anteil beträgt 4% der Jahresbruttoeinnahmen aus dem Hafenbetrieb. Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht die Beiträge des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften, die Erlöse aus Darlehensaufnahmen sowie die durchlaufenden Posten, die in gleicher Höhe in den Ausgaben aufscheinen. Der Anspruch des Bundes auf einen Anteil an den Bruttoeinnahmen erlischt, wenn dieser Anteil die Höhe des ab 1. Jänner 1950 gewährten Bundesbeitrages zuzüglich einer 2%igen Verzinsung erreicht hat.

(2) Der gemäß Abs. 1 zu entrichtende Anteil an den Bruttoeinnahmen ist jeweils bis 31. März des folgenden Jahres an den Bund zu überweisen.

(3) Die nach Abdeckung allfälliger Verlustvorträge jährlich verbleibenden Reinerträge sind für die weitere Ausgestaltung des Hafens zu verwenden oder hierfür zurückzulegen. Die jährlichen Reinerträge sind dem Bund bis längstens 30. Juni des folgenden Jahres nachzuweisen.

§ 6. Vermögensrechtliche Bestimmungen.

Mit Bundesmitteln aufgeschlossenes Hafengelände und mit Bundesmitteln errichtete Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen dürfen nur veräußert werden, wenn sie für den Hafenbetrieb dauernd entbehrlich sind.

§ 7. Bisherige Aufwendungen.

Die bisher für die Errichtung von verkehrstechnischen Einrichtungen in den Häfen Linz

und Wien vom Bund vorschauweise nach dem Jahre 1945 zur Verfügung gestellten Mittel gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährt.

§ 8. Wahrnehmung der Förderungsaufgaben.

Die nach diesem Bundesgesetz dem Bund als Träger von Privatrechten übertragenen Förderungsaufgaben sind vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmen.

§ 9. Stempel- und Gebührenbefreiungen.

Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, Schriften und Amtshandlungen, die zur Ausführung von aus Bundesmitteln geförderten Unternehmen der in § 1 bezeichneten Art erforderlich sind, unterliegen nicht den Gebühren (Stempel- und Rechtsgebühren und Gerichtsgebühren) und Verkehrssteuern.

§ 10. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des § 2 Z. 1 lit. c auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Waldbrunner Kamitz Illig

161. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 28. Juli 1955, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, der Französischen Republik und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland.

Auf Grund des § 12 des Paßgesetzes 1951 in der Fassung der Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Französischen Republik und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland bedürfen zum Überschreiten der österreichischen Bundesgrenze keines österreichischen Sichtvermerkes, sofern sie sich durch einen gültigen Reisepaß ihres Heimatstaates auszuweisen vermögen, sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten und im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 2. Wird mit einem der im § 1 genannten Staaten in der Folge ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht abgeschlossen, verlieren die Bestimmungen des § 1 hinsichtlich der Staatsangehörigen des betreffenden Staates mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

Helmer

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.